

# **BE\_ZIVILSTRAF SK 2020 299 vom 20. August 2021**

BE Obergericht, 2021-08-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_SK\\_2020\\_299](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2020_299)

FR: BE\_ZIVILSTRAF SK 2020 299 du 20 août 2021

IT: BE\_ZIVILSTRAF SK 2020 299 del 20 agosto 2021

## **Regeste**

einfache Körperverletzung, Drohung, Beschimpfung | Strafgesetz

## **Erwägungen**

### **E. 10**

Privatklägerin selber sehr gefährlich gewesen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb sich die Privatklägerin einer solchen Gefahr hätte aussetzen sollen. Dass die Privatklägerin den Beschuldigte würgte, weil er irgendetwas sagte, was ihr nicht passte, erscheint abwegig (vgl. pag. 424 Z. 2 ff.). Unwahrscheinlich erscheint auch, dass die Privatklägerin das Blut im ganzen Gesicht verschmierte und sogleich Fotos machte (vgl. pag. 31 Z. 50 f.; pag. 423 Z. 34 f.). Die Privatklägerin selber gab an, sie habe keine Fotos gemacht und könne sich nicht an Fotos erinnern (pag. 299 Z. 15 f.; pag. 300 Z. 13). Vielmehr erwähnte sie mehrfach, dass es im McDonald's Kameras gebe, die ihre Verletzungen belegen könnten (vgl. pag. 44 Z. 157 f.; pag. 69 Z. 74 f.; pag. 300 Z. 11 ff.). Hätte die Privatklägerin tatsächlich Fotos von ihrem Gesicht erstellt, wäre es unverständlich, dass sie diese im Verfahren nicht eingereicht hat. In den Aussagen der Privatklägerin zum Vorfall vom August 2015 sind keine Aggravierungstendenzen ersichtlich. So gab sie beispielsweise zu Protokoll, es habe keine weiteren konkreten Fälle gegeben, in denen der Beschuldigte sie geschlagen habe (pag. 54 Z. 135 f.). Betreffend die erlittenen Verletzungen schilderte die Privatklägerin, es könne sein, dass es geschwollen gewesen sei. Sie habe keine blauen Flecken gehabt (pag. 299 Z. 6 f.). Wie lange sie Schmerzen gehabt habe, könne sie nicht mehr genau sagen (pag. 299 Z. 12; pag. 605 Z. 8 ff.). Sie habe normal durch die Nase atmen können (pag. 605 Z. 39 ff.). Die Privatklägerin hätte mehrmals Gelegenheit gehabt, die erlittenen Verletzungen und ihre Schmerzen schlimmer darzustellen, als sie dies gemacht hat. Der Umstand, dass die Privatklägerin den Beschuldigten nicht unnötig belastete und klar differenzierte, deutet darauf hin, dass sie die Wahrheit sagt. Hätte sie den Vorfall erfunden, wäre es ein einfaches gewesen, die Erzählungen aufzubauschen. In den Aussagen der Privatklägerin finden sich gewisse Punkte, die allenfalls als ungereimt bezeichnet werden können. So führte sie an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zunächst aus, sie wisse nicht mehr, ob der Beschuldigte sie ein oder zwei Mal geschlagen habe (pag. 297 Z. 33 f.). Später erklärte sie, wenn jemand auf einen einschlage, zähle man nicht, ob dies fünf Mal oder mehr sei. Aus diesem Grund könne sie es auch nicht mehr sagen. Er habe sie zwei oder drei Mal geschlagen. Sie frage sich, welche Frau zähle, wie viele Schläge sie bekomme (pag. 298 Z. 9 ff.). Die Privatklägerin zeigte daraufhin vor, wie der Beschuldigte sie geschlagen habe. Gemäss einem Verbal im Protokoll zeigte sie zuerst zwei Faustschläge, einen mit der rechten und einen mit der linken Hand vor. Anschliessend zeigte sie es nochmals vor, diesmal zwei Schläge mit der flachen rechten Hand (pag. 298 Z. 14 ff.). Anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung sprach die Privatklägerin von einem Schlag (pag. 605 Z. 6,

Z. 14, Z. 17). Dass die Privatklägerin unterschiedliche Aussagen zum Verhalten des Beschuldigten machte, vermag ihre Glaubwürdigkeit nicht entscheidend zu erschüttern. Gestützt auf ihre konstanten und gleichbleibenden Aussagen ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte sie mit der Faust schlug (vgl. pag. 44 Z. 154; pag. 297 Z. 30 f.). Da aus den Aussagen der Privatklägerin indes nicht klar hervorgeht, ob der Beschuldigte sie bei diesem Vorfall mehrmals schlug, ist zu Gunsten des Beschuldigten von «lediglich» einem Faustschlag auszugehen.

### **E. 10.1**

Ausgangslage Dem Beschuldigten wird in Ziff. 3. des Strafbefehls vom 11. Januar 2018 (pag. 243 f.) Beschimpfung, mehrfach begangen in der Zeit vom 19. Juli 2016 bis Mitte Oktober 2016, zur Last gelegt: Der Beschuldigte soll die Privatklägerin in der Zeit vom 19. Juli 2016 bis Mitte Oktober 2016 in Utzigen und anderenorts mehrmals als «Hure», als «muslimische Hure» und als «Versagerin» betitelt haben. Weiter soll er sie mehrfach bespuckt haben (pag. 243). Die Vorinstanz sprach den Beschuldigten von der Anschuldigung der Beschimpfung durch Anspucken frei (pag. 445, Ziff. II. 2. erstinstanzliches Urteil). Dieser Freispruch ist, wie erwähnt, in Rechtskraft erwachsen (vgl. Ziff. I. 5. vorne). Die Vorinstanz hielt beweiswürdigend fest, obwohl die Aussagen der Privatklägerin konstant und im Wesentlichen widerspruchsfrei seien, könne das Gericht nicht den zweifelsfreien Schluss ziehen, dass der Beschuldigte die Privatklägerin im angeklagten Zeitraum, d.h. in der Zeit vom 19. Juli 2016 bis Mitte Oktober 2016, mehrfach angespuckt habe. Dies, weil die Privatklägerin an der Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft ausgesagt habe, der Beschuldigte habe sie letztmals im Juni 2016 angespuckt (pag. 54 Z. 149). Entsprechend sei zu Gunsten des Beschuldigten davon auszugehen, dass das Bespucken nicht unter den angeklagten Zeitraum falle (pag. 486 f., S. 29 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Der Freispruch erfolgte somit nicht, weil die Vorinstanz die Aussagen der Privatklägerin als unglaubhaft einstufte. Der Beschuldigte bestreitet die Privatklägerin mehrmals als «Hure», als «muslimische Hure» und als «Versagerin» betitelt zu haben. Die Verteidigung machte an der oberinstanzlichen Verhandlung geltend, es sei unklar, weshalb die Beschimpfungen plötzlich Mitte Juli 2016 hätten anfangen und dann Mitte Oktober 2016 wieder hätten aufhören sollen. Dies sei lebensfremd und fern der Realität (vgl. pag. 620). Die Verteidigung verkennt, dass Beschimpfung ein Antragsdelikt ist (Art. 177 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [aStGB; SR 311.0; vgl. zum anwendbaren Recht Ziff. IV. 14. hinten]). Die Privatklägerin erstattete am 18. Oktober 2016 Straf-

anzeige gegen den Beschuldigten wegen Drohung, Beschimpfung und Tötlichkeit und stellte Strafantrag (pag. 60 ff.). Dass der Zeitraum vom 19. Juli 2016 bis Mitte Oktober 2016 zur Anklage kam, liegt an der Strafantragsfrist von drei Monaten (Art. 31 aStGB).

### **E. 10.2**

Aussagen der Privatklägerin Die Privatklägerin schilderte an der polizeilichen Einvernahme vom 1. Juli 2016, der Beschuldigte habe sie während einer Auseinandersetzung am 24. Juni 2016 mit Ausdrücken beleidigt wie: «Du fickst einen Muslim, du bist eine Hure» Ihrer Tochter habe er auch erzählt, dass Muslime schlecht und grauenhaft seien und Menschen abschlachten würden (pag. 44 Z. 178; pag. 45 Z. 204 ff.). An der polizeilichen Einvernahme vom 18. Oktober 2016 führte die Privatklägerin im Zusammenhang mit dem Vorfall vom August 2015 aus, der Beschuldigte habe sie im Auto als «Schlampe», «Nutte»

und vieles mehr beschimpft (pag. 68 Z. 68 ff.; pag. 69 Z. 79). Gegenüber der Staatsanwaltschaft gab die Privatklägerin an, der Beschuldigte habe sie im angeklagten Zeitraum als «Hure», als «muslimische Hure» und als «Versagerin» beschimpft. Dies habe er jedes Mal gesagt, wenn sie Kontakt gehabt hätten, d.h. jedes Mal, wenn sie sich wegen ihrer Tochter gehört oder gesehen hätten (pag. 55 Z. 189 f., Z. 198; pag. 55 Z. 199 ff.). An der erstinstanzlichen Hauptverhandlung bejahte die Privatklägerin die Frage der Gerichtspräsidentin, ob sie sich konkret an Beleidigungen in der Zeit vom 19. Juli 2016 bis Mitte Oktober 2016 erinnern könne. Eine Beschimpfung, die er mehrmals wiederholt habe sei, dass sie eine «muslimische Hure» sei (pag. 304 Z. 7 ff.). Er habe sie stets als «Hure» bezeichnet, vor allem als «muslimische Hure». Dies sei für sie die schwerwiegendste Beschimpfung gewesen und habe bei ihr eine tiefe Spur hinterlassen (pag. 304 Z. 11, Z. 31 f.). Auf Frage der Verteidigung, ob sie den Beschuldigten während dieser Zeit auch beschimpft habe, gab die Privatklägerin an, sie sei generell nicht jemand, der Beschimpfungen im Vokabular habe. Es könne jedoch sein, dass sie ihm ein übles Wort gesagt habe. Was genau, könne sie nicht sagen. Wenn sie beschimpft werde, nehme sie dies einfach so an. Wenn der Beschuldigte sage, dass sie eine «Hure» sei, sage sie: «Ja, ich bin eine Hure». Es könne sein, dass sie ihn als «Psychopathen» bezeichnet habe (pag. 305 Z. 11 ff.). An der oberinstanzlichen Verhandlung bestätigte die Privatklägerin ihre bisherigen Aussagen (pag. 604 Z. 31 ff.).

### **E. 10.3**

Aussagen des Beschuldigten Auf Frage, ob er die Privatklägerin beschimpft oder beleidigt habe, führte der Beschuldigte gegenüber der Staatsanwaltschaft aus, sie hätten schon Streit gehabt. Die Privatklägerin habe ihn mehrmals beschimpft und beleidigt. Er habe vielleicht etwas zurückgesagt, aber nicht so schlimme Wörter (pag. 32 f. Z. 93 ff.). Der Beschuldigte stritt ab, die Privatklägerin mehrmals als «Hure», «muslimische Hure» und Ähnliches bezeichnet zu haben (pag. 33 Z. 97 ff.). Auch an der Fortsetzungsverhandlung und anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung bestritt der Beschuldigte die angeklagten Beschimpfungen. Er habe das nie gesagt (pag. 427 Z. 31 ff.; pag. 611 Z. 3 ff.). Die Privatklägerin sei zu dieser Zeit orthodox gewesen. Es hätte daher keinen Sinn gemacht, wenn er dies damals zu ihr gesagt hätte (pag. 427 Z. 37 ff.). Er wisse nicht, ab wann die Privatklägerin eine Beziehung zu

### **E. 10.4**

Konkrete Beweiswürdigung und erwiesener Sachverhalt Es ist unbestritten, dass es in der Zeit vom 19. Juli 2016 bis Mitte Oktober 2016 zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin mehrfach zu Auseinandersetzungen kam. Gestützt auf die Aussagen beider Parteien ist davon auszugehen, dass es dabei auch zu gegenseitigen Beschimpfungen kam. So schilderte der Beschuldigte, die Privatklägerin habe ihn mehrmals beschimpft und beleidigt. Er habe vielleicht schon etwas zurückgesagt, aber nicht so schlimme Wörter (pag. 33 Z. 94 f.). Sie hätten gestritten und es seien schlimme Wörter von beiden Seiten gekommen (pag. 611 Z. 11 ff.). Auch die Privatklägerin räumte ein, es könne sein, dass sie dem Beschuldigten ein übles Wort gesagt und ihn als «Psychopathen» bezeichnet habe (pag. 305 Z. 14 f., Z. 17 f.). Der Beschuldigte bestritt jedoch, die Privatklägerin mehrmals als «Hure», als «muslimische Hure» und als «Versagerin» betitelt zu haben (pag. 33 Z. 97 ff.; pag. 427 Z. 31 ff.; pag. 611 Z. 3 ff.). Die Vorinstanz hielt zutreffend fest, dass die Aussagen der Privatklägerin zu den angeklagten Beschimpfungen detailliert und nachvollziehbar sind und im Kernbereich in allen Befragungen übereinstimmen (pag. 488, S. 31 der

erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Auch wenn die an den polizeilichen Einvernahmen geschilderten Beschimpfungen Vorfälle betreffen, die nicht unter den angeklagten Zeitraum fallen, kann doch festgehalten werden, dass die Privatklägerin die Wortwahl des Beschuldigten konstant und gleichbleibend schilderte. Ferner erklärte die Privatklägerin, dass die Bezeichnung als «Hure» und als «muslimische Hure» bei ihr eine tiefe Spur hinterlassen habe (pag. 304 Z. 31 f.). Diese Aussage wirkt authentisch und hinterlässt insgesamt den Eindruck von unmittelbar Erlebtem. Nach der Trennung der Parteien im Juni 2016 hatte die Privatklägerin eine Beziehung mit einem Muslim. Der Beschuldigte gab diesbezüglich an, er habe keine Probleme mit Muslimen (pag. 611 Z. 13 f.). Es habe ihn nur gestört, als dieser ihn bedroht habe (pag. 428 Z. 1). Aus den Aussagen der Privatklägerin geht jedoch hervor, dass der Beschuldigte Mühe mit ihrer neuen Beziehung hatte. So schilderte die Privatklägerin in ihren ersten Aussagen zum Vorfall vom 27. September 2016, der Beschuldigte habe ihr gesagt, sie sei mit einem Muslim zusammen und das sei ein Kampf für ihn. Er werde dies nicht akzeptieren (pag. 70 Z. 141 f.). Vor diesem Hintergrund erscheint es ohne Weiteres plausibel, dass der Beschuldigte die Privatklägerin unter anderem als «Hure» und als «muslimische Hure» bezeichnete. Der Vorinstanz ist beizupflichten, dass die Erklärung des Beschuldigten, wonach es keinen Sinn gemacht hätte, die Privatklägerin so zu beschimpfen, weil sie zu dieser

## **E. 11**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Aussagen des Beschuldigten zum Vorfall vom August 2015 nicht plausibel erscheinen und den glaubhaften Aussagen der Privatklägerin diametral entgegenstehen. Dass der Beschuldigte die erste Person war, die den Vorfall gegenüber der Polizei erwähnte (vgl. pag. 29 Z. 184 ff.), ändert daran nichts. Für die Kammer bestehen keine Zweifel, dass der Vorfall vom August 2015 so stattgefunden hat, wie er von der Privatklägerin geschildert wurde und wie er dem Strafbefehl vom 11. Januar 2018 zugrunde gelegt wurde. Die Kammer erachtet den im Strafbefehl umschriebenen Sachverhalt als erwiesen (pag. 243). Präzisierend ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte der Privatklägerin einmal mit der Faust ins Gesicht schlug. Die Privatklägerin blutete in der Folge aus der Nase und ihr Gesicht war blutverschmiert. Sie hatte keine Hämatome und konnte nicht mit Sicherheit sagen, ob ihr Gesicht geschwollen war. Gestützt auf ihre glaubhaften Aussagen ist davon auszugehen, dass die Privatklägerin Schmerzen an der Nase hatte. Sie konnte aber nicht sagen, wie lange die Schmerzen dauerten. 8. Vorwurf gemäss Ziff. 2. des Strafbefehls, Vorfall vom Dezember 2013 8.1 Ausgangslage Dem Beschuldigten wird in Ziff. 2. des Strafbefehls vom 11. Januar 2018 (pag. 243 f.) Drohung, begangen im Dezember 2013, zur Last gelegt: Der Beschuldigte soll der Privatklägerin im Dezember 2013 an einem unbekanntem Ort gedroht haben, dass er einen Drogenabhängigen bezahlen werde, damit dieser sie umbringe, womit er die Privatklägerin in Angst versetzt habe (pag. 243). Unbestritten ist, dass der Beschuldigte und die Privatklägerin im Dezember 2013 eine tätliche Auseinandersetzung hatten und die Privatklägerin daraufhin ins Frauenhaus ging (pag. 31 Z. 38 f., Z. 43 ff.; pag. 54 Z. 129 f., Z. 133; pag. 55 Z. 179 f.; pag. 69 Z. 87 ff.; pag. 425 Z. 26 ff.). Bestritten und nachfolgend zu prüfen ist, ob der Beschuldigte der Privatklägerin anlässlich dieser Auseinandersetzung drohte, er werde einen Drogenabhängigen bezahlen, damit dieser sie umbringe. 8.2 Aussagen der Privatklägerin Die Vorinstanz wies zu Recht darauf hin, dass die Privatklägerin eine Drohung im Dezember 2013 erstmals anlässlich der Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft vom 19. Januar 2017 erwähnte (pag. 474, S. 17 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Auf Frage, ob es weitere konkrete Fälle gebe, bei denen der Beschul-

digte ihr mit dem Tod oder ähnlich gedroht habe, schilderte die Privatklägerin, der Beschuldigte habe sie mit dem Tod bedroht, als sie im Frauenhaus gewesen sei. Und zwar, dass er Drogenabhängige bezahlen werde, damit diese sie umbringen würden. Dies sei im Dezember 2013 gewesen (pag. 55 Z. 173 ff.). Auf Frage des Staatsanwaltes, ob der Beschuldigte zum Frauenhaus gekommen sei und ihr dort gedroht habe, verneinte die Privatklägerin und erklärte, das sei alles vorher geschehen, als sie noch zuhause gewesen sei und der Beschuldigte sie geschlagen habe (pag. 55 Z. 178 ff.).

## **E. 12**

Die Privatklägerin gab zwar bereits bei der ersten Einvernahme vom 1. Juli 2016 an, der Beschuldigte habe ihr gedroht, wenn sie ihm das Kind wegnehme oder es nach Serbien mitnehme, werde etwas passieren. Er werde einen Drogenabhängigen engagieren, um sie zu töten. Sie habe diese Drohungen nie ernst genommen (pag. 44 Z. 162 ff.). Diese Drohungen erwähnte die Privatklägerin jedoch im Zusammenhang mit dem Vorfall vom August 2015 (vgl. pag. 44 Z. 153 ff.). An der polizeilichen Einvernahme vom 18. Oktober 2016 schilderte die Privatklägerin den Vorfall vom Dezember 2013 detailliert. Sie führte aus, sie sei 2013 ins Frauenhaus gegangen und habe dort sechs Monate gelebt. Zuvor habe sie einen Konflikt mit ihrem Mann gehabt. Sie habe auf Facebook mit einem Nachbarn in Serbien geschrieben. Ihr Mann sei dann durchgedreht und habe sie an den Haaren gezogen. Er habe ihr auch in die Lenden geschlagen und in den Rücken gebissen. Am Morgen danach habe sie einer Kollegin telefoniert, die sie dann ins Frauenhaus gebracht habe. Im Spital seien Fotos von ihren Verletzungen erstellt worden. Sie habe damals keine Anzeige gemacht (pag. 69 Z. 87 ff.). Dass der Beschuldigte ihr anlässlich dieser Auseinandersetzung auch gedroht habe, erwähnte die Privatklägerin nicht. An der erstinstanzlichen Hauptverhandlung schilderte die Privatklägerin, sie könne sich an sehr viele Drohungen immer noch gut erinnern. Der Beschuldigte habe ihr gedroht, sie zu töten, sie aus der Schweiz zu verweisen, ihr das Kind wegzunehmen oder einen Drogensüchtigen zu engagieren, um sie zu töten. Sie habe die ganze Zeit Angst gehabt, weil sie ihre Rechte nicht gekannt habe und nicht gewusst habe, welche Rechte eine Frau in der Schweiz habe. Sie habe sich geängstigt gefühlt, weil sie eine Ausländerin sei. Dies habe er ausgenutzt, damit sie mit ihm zusammenbleibe (pag. 301 Z. 32 ff.). In Bezug auf den Vorfall vom Dezember 2013 konkretisierte die Privatklägerin, der Beschuldigte habe ihr gedroht, sie umzubringen und ihr das Kind wegzunehmen oder dass er einen Drogensüchtigen engagieren werde, um sie zu töten. Er habe ihr auch gedroht, sie zu vergewaltigen und habe ihr gesagt, sie sei eine Idiotin und eine Hure. Sie könne sich nicht mehr an alles erinnern (pag. 302 Z. 1 ff.). Auf Vorhalt ihrer Aussage an der Einvernahme vom 1. Juli 2016 (pag. 44 Z. 158 ff.) und auf Frage, ob der Beschuldigte die Drohung im August 2015 oder im Dezember 2013 ausgesprochen habe, gab die Privatklägerin an, der Beschuldigte habe die Drohung an beiden Daten ausgesprochen (pag. 302 Z. 7 ff.). Sie habe die Drohungen ernst genommen und habe während ihrer Beziehung Angst gehabt. Es hätte alles passieren können. Als sie depressiv geworden sei, habe sie solche Sachen dann nicht mehr richtig mitbekommen (pag. 302 Z. 23 ff.). Auf Vorhalt ihrer Aussage vom 1. Juli 2016, wonach sie die Drohungen nie ernst genommen habe (pag. 44 Z. 163 f.), erklärte die Privatklägerin, sie sei zuerst über den Vorfall von 2013 befragt worden. Deshalb habe sie gesagt, dass sie damals Angst gehabt habe, es jedoch später nicht mehr ernst genommen habe (pag. 302 Z. 28 ff.). Auf Vorhalt der Aussagen des Beschuldigten vom 19. Januar 2017, wonach dieser ihr nie gedroht habe und er davon ausgehe, dass die Privatklägerin ihn nur angezeigt habe, weil er selbst eine Anzeige eingereicht habe (pag. 32 Z. 86 ff.), meinte

die Privatklägerin: «Super. Was soll ich dazu noch sagen? Ich habe die Wahrheit und nur die Wahrheit gesagt. Deswegen bin

### **E. 13**

ich hier. Ich will Gerechtigkeit. Daher habe ich den psychischen Druck» (pag. 303 Z. 1 ff.). An der oberinstanzlichen Verhandlung bestätigte die Privatklägerin ihre bisherigen Aussagen und ergänzte, der Beschuldigte habe die gleiche Drohung sowohl 2013 als auch 2015 auch ihrer Kollegin gegenüber geäußert. Die Kollegin, die ihr geholfen habe, eine Unterkunft in einem Frauenhaus zu finden. Der Beschuldigte sei deswegen ziemlich verärgert gewesen. Er habe auch gesagt, dass er ihr Säure über das Gesicht schütten werde. Damals sei es wirklich zu heftigen Drohungen seinerseits gekommen. Es könne sein, dass sie das vergessen habe zu erwähnen, es sei aber so gewesen (pag. 603 Z. 25 ff.). 8.3 Aussagen des Beschuldigten Der Beschuldigte verneinte die Frage des Staatsanwaltes, ob er die Privatklägerin mit dem Tod oder ähnlich bedroht habe (pag. 32 Z. 73 f.). Er habe ihr im Dezember 2013 nicht gedroht, dass er einen Junkie bezahlen werde, damit dieser sie umbringe (pag. 32 Z. 89 ff.). An der Fortsetzungsverhandlung und anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung brachte der Beschuldigte erneut vor, dass diese Drohung nicht passiert sei. Er habe das nie gesagt. Der Beschuldigte schilderte, dass eine Kollegin der Privatklägerin Probleme mit ihrem Ex-Mann gehabt habe. Durch die Privatklägerin habe er erfahren, dass der Ex-Mann ihrer Kollegin dieser das angedroht habe. Die Privatklägerin habe ihn gefragt, ob er ihr das ebenfalls antun möchte, was er verneint habe (pag. 425 Z. 11 ff.; pag. 610 Z. 19 ff.). 8.4 Konkrete Beweiswürdigung und erwiesener Sachverhalt Der Vorinstanz ist beizupflichten, dass die Aussagen der Privatklägerin zur fraglichen Drohung wenig konstant und gleichbleibend sind (pag. 474, S. 17 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Für die Kammer ist allerdings nachvollziehbar, dass die Privatklägerin die Drohung in ihren ersten Aussagen zum Vorfall vom Dezember 2013 nicht erwähnte (vgl. pag. 48 Z. 362 ff.; pag. 69 Z. 87 ff.). Es ist unbestritten, dass es im Dezember 2013 zu einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen den Parteien kam. Für die Privatklägerin dürften an der Einvernahme vom

### **E. 18**

verhalt zum 27. September 2016 an der Fortsetzungsverhandlung vorgelesen wurde (pag. 426 Z. 10). Er wusste somit, dass vom 27. September 2016 die Rede ist. Auf Frage, was er heute zu diesem Vorwurf sage, führte der Beschuldigte unter anderem aus, die Privatklägerin sei im Media Markt gewesen und habe ihre Wohnung einrichten wollen. Sie habe gewollt, dass er die Tochter in Gümligen abhole. Er habe dann die Tochter dort abgeholt. Die Privatklägerin habe wieder mit dem Zug nach Thun fahren wollen (pag. 426 Z. 12, Z. 19 ff.). Der Beschuldigte schilderte das Rahmengeschehen an der Fortsetzungsverhandlung somit – abgesehen von der gemeinsamen Autofahrt mit der Privatklägerin – sehr ähnlich wie die Privatklägerin. An der oberinstanzlichen Verhandlung machte der Beschuldigte dann geltend, die Kindsübergabe habe nicht am Dienstag, 27. September 2016, stattgefunden (pag. 612 Z. 30 ff.; pag. 613 Z. 5 ff.; pag. 614 Z. 2 f.). Er habe an diesem Tag bis früh morgens gearbeitet und seine Mutter sei bereits in Serbien gewesen (pag. 612 Z. 19; pag. 613 Z. 7 f., Z. 30 f.). Die Aussagen des Beschuldigten an der oberinstanzlichen Verhandlung sind jedoch bereits in sich widersprüchlich. So gab der Beschuldigte zunächst an, die Kindsübergabe habe am Wochenende stattgefunden (pag. 612 Z. 31 f.). Später erklärte er, die Übergabe habe früher, d.h. vor dem Wochenende, stattgefunden (pag. 613 Z. 5 ff.). Auch seine Aussage, wonach

er die Tochter vermutlich am 29. September 2016 in Gümligen abgeholt habe, macht wenig Sinn (pag. 614 Z. 8 ff.). Gemäss der Besuchsregelung vom 30. August 2016 war zwar vereinbart, dass J. \_\_\_\_\_ vom 29. September 2016 bis zum 11. Oktober 2016 mit ihrem Vater in Serbien in den Ferien ist (pag. 325). Auf Vorhalt dieser Besuchsregelung und auf Frage, weshalb er J. \_\_\_\_\_ bereits am Dienstag übernommen habe, führte der Beschuldigte jedoch an der Fortsetzungsverhandlung aus, die Privatklägerin habe das Kind bereits früher abgeben wollen (pag. 426 Z. 34 ff.). Auch anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung gab der Beschuldigte an, dass die Übergabe bereits früher gewesen sei (pag. 613 Z. 5 ff.). Der Generalstaatsanwaltschaft ist beizupflichten, dass diese Aussagen klar dafür sprechen, dass die Kindsübergabe bereits vor dem 29. September 2016 stattfand (pag. 617). Für die Kammer bestehen gestützt auf die Aussagen der Privatklägerin und die Aussagen des Beschuldigten an der Fortsetzungsverhandlung keine Zweifel daran, dass die Kindsübergabe am 27. September 2016 stattfand. Die vom Beschuldigten an der oberinstanzlichen Verhandlung eingereichten Unterlagen ändern daran nichts. Aus dem Einsatzplan vom September 2016 (pag. 626 ff.) geht hervor, dass der Beschuldigte in der Nacht vom 26./27. September 2016 von 20:00 Uhr bis 04:45 Uhr gearbeitet hat (pag. 627). Er konnte somit im Verlauf des Tages ohne Weiteres nach Muri bzw. Gümligen fahren. Dass der Beschuldigte gemäss eigenen Aussagen noch duschen, schlafen, essen und den nächsten Dienst vorbereiten musste, ändert daran nichts (pag. 612 Z. 20; pag. 613 Z. 8). Bei der eingereichten Fotokopie eines Einreisestempels nach Serbien ist nicht belegt, ob dieser Stempel tatsächlich aus dem Pass der Mutter des Beschuldigten stammte. Zudem ist das Datum auf dem Stempel nur schlecht leserlich. Es könnte auch der 29. September 2016 sein (vgl. pag. 625). Selbst wenn die Mutter des Beschuldigten tatsächlich am

## **E. 22**

K. \_\_\_\_\_ gehabt habe. Auf Frage, ob ihn das gestört habe, erläuterte der Beschuldigte, es habe ihn gestört, als dieser ihn bedroht habe. Er habe gar nicht von der Beziehung gewusst. Seine Tochter habe diesbezüglich etwas erwähnt (pag. 427 f. Z. 41 f.). Auf Vorhalt seiner Aussage bei der Staatsanwaltschaft (pag. 33 Z. 94 f.) erklärte der Beschuldigte, er erinnere sich nicht mehr, was für schlimme Wörter von seiner Seite und welche Wörter von der Privatklägerin gekommen seien. Sie hätten gestritten und es seien schlimme Wörter von beiden Seiten gekommen. Aber das, was die Privatklägerin ausgesagt habe, habe er nicht gesagt. Er habe keine Probleme mit Muslimen oder überhaupt mit Religionen (pag. 611 Z. 8 ff.).

## **E. 23**

Zeit orthodox gewesen sei, unter den gegebenen Umständen als Schutzbehauptung zu werten ist (pag. 427 Z. 37 ff.; pag. 488, S. 31 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Die Verteidigung machte geltend, es habe ab dem 24. Juni 2016 keinen telefonischen Kontakt zwischen den Parteien gegeben. Sie hätten sich einzig bei der Übergabe der Tochter auf Distanz gesehen. Die Vorwürfe der Beschimpfung könnten daher nicht stimmen (pag. 620). Dem ist entgegenzuhalten, dass selbst der Beschuldigte zu Protokoll gab, sie hätten gestritten und es seien schlimme Wörter von beiden Seiten gekommen (pag. 611 Z. 11 ff.). Unter Berücksichtigung der gemachten Ausführungen erachtet es die Kammer als erstellt, dass der Beschuldigte die Privatklägerin in der Zeit vom 19. Juli 2016 bis Mitte Oktober 2016 mehrmals als «Hure», als «muslimische Hure» und als «Versagerin» betitelte. III. Rechtliche Würdigung 11. Ziff. 1. des Strafbefehls (Einfache

Körperverletzung, evtl. Tötlichkeiten) Nach Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 aStGB macht sich der einfachen Körperverletzung schuldig, wer vorsätzlich einen Menschen in anderer als schwerer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt. Für die rechtlichen Grundlagen zu den Tatbeständen der einfachen Körperverletzung und der Tötlichkeiten kann vorab auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 488 f., S. 31 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Ergänzend und präzisierend ist auf Folgendes hinzuweisen: Bei Blutergüssen, Schürfwunden, Kratzwunden oder Prellungen ist die Abgrenzung der einfachen Körperverletzung zum Tatbestand der Tötlichkeiten begrifflich nur schwer möglich (BGE 134 IV 189 E. 1.3 S. 191 f. mit Hinweisen). Für die Abgrenzung kommt dem Mass des verursachten Schmerzes entscheidendes Gewicht zu. Wenn vom Eingriff keine äusseren Spuren bleiben, genügt schon das Zufügen erheblicher Schmerzen als Schädigung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 aStGB (BGE 107 IV 40 mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts 6B\_822/2020 vom 13. April 2021 E. 3.3; 6B\_675/2018 vom 26. Oktober 2018 E. 4.2). Das Bundesgericht hat einen Faustschlag ins Gesicht, der einen Bluterguss unterhalb des linken Auges zur Folge hatte, als einfache Körperverletzung eingestuft (BGE 119 IV 25). Im Urteil 6B\_151/2011 vom 20. Juni 2011 hielt das Bundesgericht fest, indem die Vorinstanz bei einem Faustschlag ins Gesicht, welcher eine starke Prellung und ausgeprägte Schwellung der Nase sowie eine Rissquetschwunde an der Unterlippe mit Druckdolenz des linken Mundwinkels verursacht habe, auf eine einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 aStGB erkenne, halte sie sich im Rahmen des ihr zustehenden Ermessensspielraums. Der Schuldspruch wegen einfacher Körperverletzung sei daher nicht zu beanstanden (Urteil des Bundesgerichts 6B\_151/2011 vom 20. Juni 2011 E. 3.4). In dem vom Bundesgericht im Urteil 6B\_822/2020 vom 13. April 2021 zu beurteilenden Fall, erlitt der Beschwerdegegner aufgrund eines Schlags ins Gesicht ein «blaues Auge» und eine blutende

## **E. 24**

Schramme. Der Schlag war so heftig, dass der Beschwerdegegner zu Boden ging und einige Zeit bewusstlos liegen blieb. Auch hier beanstandete das Bundesgericht den Schuldspruch wegen einfacher Körperverletzung nicht (Urteil des Bundesgerichts 6B\_822/2020 vom 13. April 2021 E. 3.4). Gemäss den tatsächlichen Feststellungen erlitt die Privatklägerin vorliegend aufgrund des Faustschlags ins Gesicht Nasenbluten. Sie hatte keine Hämatome und konnte nicht mit Sicherheit sagen, ob ihr Gesicht geschwollen war. Die Tathandlung des Beschuldigten hinterliess abgesehen vom Nasenbluten keine belegbaren äusseren Spuren und es entstanden keine Verletzungen, die eine Behandlung oder Heilungszeit erforderten. Die Privatklägerin hatte zwar Schmerzen an der Nase, konnte aber nicht sagen, wie lange die Schmerzen dauerten. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist daher nicht von erheblichen Schmerzen auszugehen. Der Vorinstanz ist beizupflichten, dass die Verletzungen der Privatklägerin das Mass einer bloss vorübergehenden Befindlichkeitsstörung nicht überschritten. Sie erforderten keine Behandlung, heilten rasch aus und riefen keine erheblichen Schmerzen hervor (pag. 490, S. 33 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Die objektiven Verletzungsfolgen sind als eher leicht zu qualifizieren und überschreiten die Grenze zur einfachen Körperverletzung nicht, weshalb von Tötlichkeiten auszugehen ist. Bei Tötlichkeiten handelt es sich um Übertretungen (Art. 103 i.V.m. Art. 126 aStGB), deren Strafverfolgung gemäss Art. 109 aStGB in drei Jahren verjährt. Als Tatzeitpunkt wurde im Strafbefehl vom 11. Januar 2018 «August 2015» angegeben. Unter Berücksichtigung der dreijährigen Frist war die Verjährung im Urteilszeitpunkt damit bereits erreicht. Das Strafverfahren gegen den Beschuldigten wegen

Tätlichkeiten, angeblich begangen im August 2015 zum Nachteil der Privatklägerin, ist somit wegen Verjährung einzustellen. 12. Ziff. 2. des Strafbefehls (Drohung) Nach Art. 180 Abs. 1 aStGB wird bestraft, wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt. Der objektive Tatbestand setzt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung voraus, dass der Drohende seinem Opfer ein künftiges Übel ankündigt oder in Aussicht stellt. Erforderlich ist ein Verhalten, das geeignet ist, die geschädigte Person in Schrecken oder Angst zu versetzen. Dabei ist grundsätzlich ein objektiver Massstab anzulegen, wobei in der Regel auf das Empfinden eines vernünftigen Menschen mit einigermaßen normaler psychischer Belastbarkeit abzustellen ist. Zudem ist erforderlich, dass die betroffene Person durch das Verhalten des Täters tatsächlich in Schrecken oder Angst versetzt wird. Der subjektive Tatbestand verlangt mindestens Eventualvorsatz (Urteile des Bundesgerichts 6B\_276/2021 vom 23. Juni 2021 E. 5.2; 6B\_1017/2019 vom 20. November 2019 E. 5.2; 6B\_173/2019 vom 24. Oktober 2019 E. 3.2; je mit Hinweisen). Das Beweisverfahren hat ergeben, dass der Beschuldigte der Privatklägerin im Dezember 2013 drohte, er werde einen Drogenabhängigen bezahlen, damit dieser sie

## **E. 25**

umbringe. Ferner drohte der Beschuldigte der Privatklägerin am 27. September 2016, als sie zusammen im Auto von Muri nach Gümligen unterwegs waren, ihr und ihrer Familie mit dem Tod. Dabei handelt es sich um die Androhung von Verbrechen gegen das Leben der Privatklägerin (und ihrer nahen Angehörigen), was ohne Weiteres ein schweres Übel im Sinne von Art. 180 Abs. 1 aStGB ist. Die Privatklägerin nahm beide Drohungen ernst und erläuterte glaubhaft, dass sie Angst hatte. Sie wurde durch das Verhalten des Beschuldigten somit in Angst versetzt. Diese Reaktion entspricht denn auch dem objektiv zu erwartenden Empfinden eines vernünftigen Menschen. Der Beschuldigte wollte der Privatklägerin mit seinen Äusserungen Angst machen und sie einschüchtern. Er handelte vorsätzlich. Der objektive und subjektive Tatbestand von Art. 180 Abs. 1 aStGB ist erfüllt. Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe liegen nicht vor. Auf das Stellen eines Strafantrags konnte vorliegend aufgrund von Art. 180 Abs. 2 Bst. a aStGB verzichtet werden. Der Beschuldigte ist somit der Drohung, mehrfach begangen im Dezember 2013 und am 27. September 2016 zum Nachteil der Privatklägerin, schuldig zu sprechen. 13. Ziff. 3. des Strafbefehls (Beschimpfung) Nach Art. 177 Abs. 1 aStGB macht sich der Beschimpfung schuldig, wer jemanden in anderer Weise – als durch üble Nachrede oder Verleumdung – durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift. Hat der Beschimpfte durch sein ungebührliches Verhalten zur Beschimpfung unmittelbar Anlass gegeben (Provokation), so kann der Richter den Täter gemäss Art. 177 Abs. 2 aStGB von Strafe befreien. Nach Art. 177 Abs. 3 aStGB ist eine Strafbefreiung auch möglich, wenn eine Beschimpfung unmittelbar mit einer Beschimpfung oder Tätllichkeit erwidert worden ist (Retorsion). Für die rechtlichen Grundlagen zum Tatbestand der Beschimpfung kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 492, S. 35 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Der Beschuldigte betitelte die Privatklägerin in der Zeit vom 19. Juli 2016 bis Mitte Oktober 2016 mehrmals als «Hure», als «muslimische Hure» und als «Versagerin». Bei diesen Ausdrücken handelt es sich um Werturteile, die als ehrverletzend im Sinne von Art. 177 Abs. 1 aStGB zu qualifizieren sind. Dem Beschuldigten ging es darum, seiner Missachtung und Geringschätzung gegenüber der Privatklägerin Ausdruck zu verleihen. Er wusste um die Ehrenrührigkeit seiner Aussagen und wollte die Privatklägerin mit seinen Äusserungen in ihrer Ehre verletzen. Der objektive und subjektive Tatbestand von Art. 177 Abs. 1 aStGB ist erfüllt. Rechtfertigungs-

oder Schuldausschlussgründe liegen nicht vor. Die Privatklägerin stellte am 18. Oktober 2016 fristgerecht Strafantrag (pag. 62). Dass die Privatklägerin durch ungebührliches Verhalten zu den Beschimpfungen unmittelbar Anlass gegeben hat, ist nicht ersichtlich und wird auch nicht geltend gemacht. Ferner ist zwar davon auszugehen, dass es auch zu Beschimpfungen seitens der Privatklägerin kam. Die Privatklägerin räumte denn auch ein, es könne sein, dass sie dem Beschuldigten ein übles Wort gesagt und ihn als «Psychopa-

#### **E. 26**

then» bezeichnet habe (pag. 305 Z. 14 f., Z. 17 f.). Es ist allerdings nicht erstellt, dass die Privatklägerin bei jeder Beschimpfung des Beschuldigten mit einer Beschimpfung ihrerseits reagierte (vgl. pag. 305 Z. 16 f.). Das Vorliegen einer Provokation respektive einer Retorsion ist zu verneinen. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei diesen beiden Konstrukten um fakultative Strafbefreiungsgründe handelt. Ein Freispruch, wie von der Verteidigung beantragt (vgl. pag. 620), liesse sich somit nicht mit dem Gesetz vereinbaren und eine Strafbefreiung bliebe selbst bei Vorliegen solcher Gründe im Ermessen des Gerichts (BGE 109 IV 39 E. 4b S. 43; Urteile des Bundesgerichts 6B\_1056/2020 vom 25. August 2021 E. 4.3.5; 6B\_640/2008 vom 12. Februar 2009 E. 2.1; 6B\_146/2007 vom 24. August 2007 E. 5, nicht publ. in: BGE 133 IV 293). Der Beschuldigte ist daher in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils der Beschimpfung, mehrfach begangen in der Zeit vom 19. Juli 2016 bis Mitte Oktober 2016 zum Nachteil der Privatklägerin, schuldig zu sprechen. Der Umstand, dass es zu gegenseitigen Beschimpfungen kam, ist nachfolgend im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen (vgl. Ziff. IV. 17.2 hinten). IV. Strafzumessung 14. Anwendbares Recht Am 1. Januar 2018 sind die revidierten Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches in Kraft getreten. Hat der Täter vor diesem Datum ein Verbrechen oder Vergehen begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so sind gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB die neuen Bestimmungen anzuwenden, wenn sie für ihn milder sind. Ob das neue im Vergleich zum alten Gesetz milder ist, beurteilt sich nicht nach einer abstrakten Betrachtungsweise, sondern in Bezug auf den konkreten Fall (Grundsatz der konkreten Vergleichsmethode; BGE 134 IV 82 E. 6.2.1 S. 87). Ausschlaggebend ist, nach welchem Recht der Täter für die zu beurteilende Tat besser wegkommt (BGE 126 IV 5 E. 2c S. 8 mit Hinweisen). Anzuwenden ist in Bezug auf ein und dieselbe Tat nur entweder das alte oder das neue Recht. Eine kombinierte Anwendung der beiden Rechte ist ausgeschlossen (BGE 134 IV 82 E. 6.2.3 S. 88 mit Hinweisen). Die Kammer erkennt im neuen Recht für die Schuldsprüche wegen mehrfacher Drohung und mehrfacher Beschimpfung keinen Ansatz für eine mildere Bestrafung, weshalb das zum Tatzeitpunkt geltende alte Recht, das StGB in seiner bis am

#### **E. 31**

vorliegend zu beurteilenden Delikten nicht mehr straffällig geworden. Zudem lebt er in geordneten persönlichen und finanziellen Verhältnissen. Die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Vollzugs sind somit gegeben. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf das Minimum von zwei Jahren festgesetzt. Gemäss Art. 42 Abs. 4 aStGB kann eine bedingte Geldstrafe mit einer unbedingten Geldstrafe oder mit einer Busse nach Art. 106 aStGB verbunden werden. Die Verbindungsbusse schafft insbesondere im Bereich der Massendelinquenz die Möglichkeit, eine spürbare Sanktion zu verhängen. Die Bestimmung dient in erster Linie dazu, die Schnittstellenproblematik zwischen der Busse (für Übertretungen) und der bedingten Geldstrafe (für Vergehen) zu entschärfen. Im Bereich der leichteren Kriminalität verhilft Art. 42 Abs. 4 aStGB zu einer

rechtsgleichen Sanktionierung und übernimmt auch Aufgaben der Generalprävention. Die unbedingte Verbindungsstrafe bzw. -busse trägt ferner dazu bei, das unter spezial- und general- präventiven Gesichtspunkten eher geringe Drohpotential der bedingten Geldstrafe zu erhöhen. Dem Verurteilten soll ein Denkkzettel verpasst werden können, um ihm (und soweit nötig allen anderen) den Ernst der Lage vor Augen zu führen und zu- gleich zu demonstrieren, was bei Nichtbewährung droht (Urteil des Bundesgerichts 6B\_412/2010 vom 19. August 2010 E. 2.2 mit Hinweisen). Um dem akzessorischen Charakter der Verbindungsstrafe gerecht zu werden, erscheint es nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sachgerecht, die Obergrenze grundsätzlich auf einen Fünftel beziehungsweise 20% der Strafe festzulegen. Abweichungen von dieser Regel sind im Bereich tiefer Strafen denkbar, um sicherzustellen, dass der Verbindungsstrafe nicht eine lediglich symbolische Bedeutung zukommt (BGE 135 IV 188 E. 3.4.4 S. 191). Nach Auffassung der Kammer sind diese Voraussetzungen vorliegend nicht erfüllt. Bei den Schuldsprüchen wegen Drohung und Beschimpfung handelt es sich nicht um eigentliche Massendelikte und es liegt keine Schnittstellenproblematik vor. Zudem erscheint ein Denkkzettel mit Blick auf die vom Beschuldigten zu tragenden Verfahrenskosten und die Bezahlung einer Entschädigung an die Privatklägerin nicht notwendig. Von der anteilmässigen Ausfällung einer Verbindungsbusse kann daher abgesehen werden. Der Beschuldigte ist zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu CHF 80.00, ausmachend total CHF 5'600.00, unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs mit einer Probezeit von zwei Jahren, zu verurteilen. V. Zivilpunkt Hinsichtlich des Zivilpunkts kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. Sie hat den Zivilpunkt ausführlich und sorgfältig begründet (pag. 498, S. 41 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Die beantragte und zugesprochene Genugtuungssumme von CHF 200.00 erscheint den Umständen angemessen, weshalb die Verurteilung des Beschuldigten

## **E. 32**

zur Bezahlung einer Genugtuung von CHF 200.00 an die Privatklägerin zu bestätigen ist. Für die Beurteilung des Zivilpunkts sind keine erst- und oberinstanzlichen Kosten auszuscheiden. VI. Kosten und Entschädigung 22. Verfahrenskosten Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die Verfahrenskosten werden grundsätzlich vom Kanton getragen, der das Verfahren geführt hat (Art. 423 Abs. 1 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die auf die Einstellung des Strafverfahrens wegen Tätlichkeiten und den rechtskräftigen Freispruch von der Anschuldigung der Beschimpfung (Anspucken) entfallenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten (2/5) von total CHF 4'866.60 (inkl. Kosten für die schriftliche Urteilsbegründung von CHF 800.00, vgl. pag. 446 f.), ausmachend CHF 1'946.60, ausgeschieden und vom Kanton Bern getragen. Dem Beschuldigten sind die auf die Schuldsprüche entfallenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten (3/5), ausmachend CHF 2'920.00, aufzuerlegen, unter gleichzeitiger Verrechnung mit der ihm auszurichtenden Entschädigung (Art. 442 Abs. 4 StPO; vgl. Ziff. VI. 23. hinten). Fürsprecher B. \_\_\_\_\_ beantragte oberinstanzlich namens des Beschuldigten einen vollumfänglichen Freispruch, resp. die Einstellung des Strafverfahrens wegen Tätlichkeiten (pag. 632). Die Generalstaatsanwaltschaft beantragte demgegenüber Schuldsprüche wegen einfacher Körperverletzung, mehrfacher Drohung und

mehrfacher Beschimpfung (pag. 630). Aufgrund des Ausmasses an Obsiegen und Unterliegen rechtfertigt es sich, dem Beschuldigten 3/4 der oberinstanzlichen Verfahrenskosten von insgesamt CHF 3'500.00 (Art. 24 Bst. a des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]; Richtlinien für die Bemessung der Verfahrenskosten in Strafsachen am Obergericht des Kantons Bern gemäss Beschluss der Strafabteilungskonferenz vom 23. April 2018), ausmachend CHF 2'625.00, aufzuerlegen, unter gleichzeitiger Verrechnung mit der ihm auszurichtenden Entschädigung (Art. 442 Abs. 4 StPO; vgl. Ziff. VI. 23. hinten). 1/4 der oberinstanzlichen Verfahrenskosten, ausmachend CHF 875.00, werden ausgeschieden und vom Kanton Bern getragen. 23. Entschädigung des Beschuldigten Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie gemäss Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ih-

### **E. 33**

rer Verfahrensrechte. Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren richten sich nach den Art. 429-434 StPO (Art. 436 Abs. 1 StPO). Zu den Aufwendungen im Sinne von Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO zählen in erster Linie die Kosten der frei gewählten Verteidigung, wenn der Beistand angesichts der tatsächlichen oder rechtlichen Komplexität des Falls geboten war. Nicht jeder Aufwand, der im Strafverfahren entstanden ist, ist jedoch zu entschädigen. Sowohl der Beizug eines Verteidigers als auch der von diesem betriebene Aufwand müssen sich als angemessen erweisen (BGE 142 IV 163 E. 3.1.2 S. 167 ff.; 138 IV 197 E. 2.3.4 S. 203; Urteile des Bundesgerichts 6B\_4/2019 vom 19. Dezember 2019 E. 5.2.2; 6B\_1136/2018 vom 28. Februar 2019 E. 1.1.1; 6B\_1389/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 2.2.1). Als Massstab für die Beantwortung der Frage, welcher Aufwand für eine angemessene Verteidigung im Strafverfahren nötig ist, hat der erfahrene Anwalt zu gelten, der im Bereich des materiellen Strafrechts sowie des Strafprozessrechts über fundierte Kenntnisse verfügt und deshalb seine Leistungen von Anfang an zielgerichtet sowie effizient erbringen kann (Urteile des Bundesgerichts 6B\_4/2019 vom 19. Dezember 2019 E. 5.2.2; 6B\_1389/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 2.2.1; 6B\_824/2016 vom 10. April 2017 E. 18.3.1 mit Hinweis, nicht publ. in: BGE 143 IV 214). Die angemessene Ausübung der Verteidigungsrechte impliziert auch die Anwendung desjenigen Stundenansatzes, welcher am Ort, an dem das Verfahren sich abwickelt, vorgesehen ist, oder mangels einer kantonalen Verordnung der übliche Tarif. Der Staat wird nicht durch eine zwischen dem Beschuldigten und seinem Anwalt abgeschlossene Honorarvereinbarung gebunden (BGE 142 IV 163 E. 3.1.2 S. 167 ff.; Urteil des Bundesgerichts 6B\_1299/2018 vom 28. Januar 2019 E. 3.3.1). Bei der Verteidigung des Beschuldigten handelt es sich um ein privates Mandat. Die Bemessung des Parteikostenersatzes richtet sich nach dem Kantonalen Anwaltsgesetz (KAG; BSG 168.11) und der Parteikostenverordnung (PKV; BSG 168.811). Gemäss Art. 17 Abs. 1 Bst. b PKV beträgt das Honorar vor dem Regionalgericht (Einzelgericht) CHF 500.00 bis CHF 25'000.00. In Rechtsmittelverfahren beträgt es 10 bis 50% des erstinstanzlichen Honorars (Art. 17 Abs. 1 Bst. f PKV). Innerhalb des Rahmentarifs bemisst sich der Parteikostenersatz nach (Bst. a) dem in der Sache gebotenen Zeitaufwand und (Bst. b) der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 41 Abs. 3 KAG). Der Parteikostenersatz kann von der Höhe des Honorars abweichen (Art. 41 Abs. 5 KAG). Rechtsanwalt E. \_\_\_\_\_, der erste Verteidiger des Beschuldigten, machte mit Kostennote vom 27. November 2017 ein Honorar von insgesamt CHF 4'552.20 geltend (pag. 438). Dieses Honorar erscheint angemessen und wurde von der Generalstaatsanwaltschaft nicht

angefochten. Davon ist die anteilmässige Entschädigung (2/5) zu berechnen. Fürsprecher B. \_\_\_\_\_, der zweite Verteidiger des Beschuldigten, machte für das erstinstanzliche Verfahren mit Kostennote vom 25. Mai 2020 ein Honorar von insgesamt CHF 13'403.80 geltend (pag. 440 ff.). Die Generalstaatsanwaltschaft beantragte an der oberinstanzlichen Verhandlung, im Falle einer erneuten Einstellung des Verfahrens wegen Tätlichkeiten und/oder eines erneuten Freispruchs von der Anschuldigung der Drohung sei das Honorar von Fürsprecher B. \_\_\_\_\_ von

#### **E. 34**

CHF 13'403.80 auf CHF 6'626.80 (inkl. Auslagen und MwSt) zu kürzen, von dem aus die anteilmässige Entschädigung zu berechnen sei (pag. 631). Der erstinstanzlich geltend gemachte Aufwand von 40 Stunden und 50 Minuten erscheint mit Blick auf Art. 41 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 17 Abs. 1 Bst. b PKV als über dem gebotenen Aufwand liegend. Die Bedeutung der Strafsache ist aus objektiver Sicht zu bewerten. Vorliegend bewegt sich die strafrechtlich zu befürchtende Strafe (Geldstrafe im Bereich von 100 Tagessätzen; vgl. Strafbefehl vom 11. Januar 2018, pag. 243 f.) noch im Bagatellbereich (vgl. Art. 132 Abs. 3 StPO). Es ist daher von einer leicht unterdurchschnittlichen Bedeutung der Streitsache auszugehen. In tatsächlicher Hinsicht war die Strafsache zwar umstritten, aber nicht besonders komplex, und in rechtlicher Hinsicht boten sich keinerlei Schwierigkeiten (insbesondere bestanden keine formellen Schwierigkeiten). Der Aktenumfang ist eher unterdurchschnittlich und inhaltlich überschaubar. Die Schwierigkeit des Verfahrens erweist sich damit als unterdurchschnittlich und der erstinstanzlich gebotene Zeitaufwand ist tiefer anzusetzen. Für die Vorbereitung der erstinstanzlichen Hauptverhandlung und der beiden Fortsetzungsverhandlungen (inkl. Aktenstudium und Redaktion Plädoyer) erachtet die Kammer einen Zeitaufwand von maximal 17.5 Stunden anstatt der geltend gemachten 24.5 Stunden für geboten. Die erstinstanzliche Hauptverhandlung vom 21. August 2018 dauerte 3 Stunden und 20 Minuten (pag. 293; pag. 306), die Fortsetzungsverhandlung vom 18. Juni 2019 2 Stunden und 40 Minuten (pag. 390 f.) und die Fortsetzungsverhandlung vom 25. Mai 2020 5 Stunden (pag. 420; pag. 435). Für die Teilnahme an diesen drei Verhandlungen erscheint daher ein Zeitaufwand von insgesamt 14 Stunden (inkl. je 1 Stunde Nachbetreuung Klient) anstatt der geltend gemachten 20 Stunden angemessen. Der Aufwand wird deshalb um insgesamt 13 Stunden auf noch angemessenen erscheinende 28 Stunden gekürzt. Mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach sich die Höhe des Anspruchs auf Entschädigung gemäss Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO nach dem Tarif des Kantons richtet, in dem das Verfahren durchgeführt wird (BGE 142 IV 163 E. 3.1.2 S. 167 ff.; Urteil des Bundesgerichts 6B\_1299/2018 vom 28. Januar 2019 E. 3.3.1), wird die Entschädigung gemäss kantonaler Praxis auf der Grundlage eines Stundenansatzes von CHF 250.00 ausgerichtet. Für das erstinstanzliche Verfahren erscheint somit ein Honorar von insgesamt CHF 7'749.55 (CHF 7'000.00 [28 Stunden zu CHF 250.00], Auslagen CHF 195.50, MwSt CHF 554.05) angemessen. Von diesem Honorar ist die anteilmässige Entschädigung (2/5) zu berechnen. Dem Beschuldigten wird eine auf die Einstellung des Strafverfahrens wegen Tätlichkeiten und den rechtskräftigen Freispruch von der Anschuldigung der Beschimpfung (Anspucken) entfallende Entschädigung von CHF 4'920.70 (CHF 1'820.90 betr. Rechtsanwalt E. \_\_\_\_\_ [2/5 von CHF 4'552.20] und CHF 3'099.80 betr. Fürsprecher B. \_\_\_\_\_ [2/5 von CHF 7'749.55]; je inkl. Auslagen und MwSt) für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte vor erster Instanz ausgerichtet.

### E. 35

Fürsprecher B. \_\_\_\_\_ macht für das oberinstanzliche Verfahren mit Kostennote vom 20. August 2021 ein Honorar von insgesamt CHF 5'873.40 geltend (pag. 633 f.). Der oberinstanzlich geltend gemachte Aufwand von rund 18 Stunden erscheint mit Blick auf Art. 41 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 17 Abs. 1 Bst. f PKV als über dem gebotenen Aufwand liegend. Im oberinstanzlichen Verfahren ergaben sich keine neuen tatsächlichen und rechtlichen Abklärungen, die nicht bereits für das erstinstanzliche Verfahren relevant gewesen wären. Das Strafverfahren wegen Tötlichkeiten wurde in erster Instanz eingestellt und der Beschuldigte wurde teilweise freigesprochen, so dass sich die Verteidigung zusätzlich auf die Argumente der Vorinstanz berufen konnte. Die Schwierigkeit des Verfahrens erweist sich damit oberinstanzlich als un-terdurchschnittlich und der gebotene Zeitaufwand ist tiefer anzusetzen. Der Aufwand wird deshalb um 4 Stunden auf noch angemessen erscheinende 14 Stunden gekürzt. Für das oberinstanzliche Verfahren erscheint somit ein Honorar von insgesamt CHF 3'854.04 (CHF 3'500.00 [14 Stunden zu CHF 250.00], Auslagen CHF 78.50, MwSt CHF 275.54) angemessen. Von diesem Honorar ist die anteilmässige Entschädigung (1/4) zu berechnen. Dem Beschuldigten wird eine auf sein Obsiegen entfallende Entschädigung von CHF 963.50 (1/4 von CHF 3'854.04; inkl. Auslagen und MwSt) für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte vor oberer Instanz ausgerichtet. Die Entschädigung von insgesamt CHF 5'884.20 für das erst- und oberinstanzliche Verfahren wird mit den dem Beschuldigten auferlegten erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten von insgesamt CHF 5'545.00.00 verrechnet (Art. 442 Abs. 4 StPO). Dem Beschuldigten wird folglich noch eine Entschädigung von CHF 339.20 ausbezahlt. 24. Entschädigung der Privatklägerin Die Privatklägerschaft hat gemäss Art. 433 Abs. 1 Bst. a StPO gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt. Rechtsanwalt D. \_\_\_\_\_ machte für das erstinstanzliche Verfahren mit Kostennote vom 24. Mai 2020 ein Honorar von insgesamt CHF 21'948.80 geltend, ohne den Zeitaufwand detailliert darzulegen (pag. 437). Der erstinstanzlich geltend gemachte Aufwand von 75.6 Stunden (bei CHF 250.00 pro Stunde) erscheint mit Blick auf Art. 41 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 17 Abs. 1 Bst. b PKV sowie unter Berücksichtigung des als angemessen erachteten Honorars der Verteidigung (CHF 4'100.00 betr. Rechtsanwalt E. \_\_\_\_\_ und CHF 7'000.00 betr. Fürsprecher B. \_\_\_\_\_) als deutlich über dem gebotenen Aufwand liegend. Zu berücksichtigen ist auch, dass Rechtsanwalt D. \_\_\_\_\_ die Privatklägerin seit Beginn des Verfahrens vertritt. Anders als die Verteidigung bedurfte er somit keine zweite Einarbeitungszeit. Auch die geltend gemachten Auslagen von insgesamt CHF 1'479.55 erscheinen deutlich überhöht. Sie werden auf 3% des Honorars festgesetzt.

### E. 36

Für das erstinstanzliche Verfahren erscheint ein Honorar von insgesamt CHF 11'470.05 (CHF 10'000.00 [40 Stunden zu CHF 250.00], Auslagen CHF 650.00 [CHF 300.00 + Reisespesen CHF 350.00], MwSt CHF 820.05) angemessen. Von diesem Honorar ist die anteilmässige Entschädigung (3/5) zu berechnen. Der Beschuldigte hat der Privatklägerin für ihre Aufwendungen im erstinstanzlichen Verfahren eine anteilmässige Entschädigung von CHF 6'882.05 (3/5 von CHF 11'470.05) zu bezahlen. Rechtsanwalt D. \_\_\_\_\_ macht für das oberinstanzliche Verfahren mit Kostennote vom 19. August 2021 ein Honorar von insgesamt CHF 4'878.70 geltend (pag. 637). Der oberinstanzlich geltend gemachte Aufwand von 16 Stunden (bei CHF 250.00 pro Stunde) erscheint mit Blick auf Art. 41 Abs.

3 KAG i.V.m. Art. 17 Abs. 1 Bst. f PKV sowie unter Berücksichtigung des als angemessen erachteten Honorars der Verteidigung (CHF 3'500.00) als über dem gebotenen Aufwand liegend. Der Aufwand wird deshalb um 2 Stunden auf noch angemessen erscheinende 14 Stunden gekürzt (analog der Verteidigung). Für das oberinstanzliche Verfahren erscheint ein Honorar von insgesamt CHF 4'389.85 (CHF 3'500.00 [14 Stunden zu CHF 250.00], Reisezuschlag CHF 300.00, Auslagen CHF 276.00, MwSt CHF 313.85) angemessen. Von diesem Honorar ist die anteilmässige Entschädigung (3/4) zu berechnen. Der Beschuldigte hat der Privatklägerin für ihre Aufwendungen im oberinstanzlichen Verfahren eine anteilmässige Entschädigung von CHF 3'292.40 (3/4 von CHF 4'389.85) zu bezahlen.

#### **E. 37**

VII. Dispositiv Die 1. Strafkammer erkennt: I. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Einzelgericht) vom 25. Mai 2020 insofern in Rechtskraft erwachsen ist, als A. \_\_\_\_\_ freigesprochen wurde: von der Anschuldigung der Beschimpfung (Anspucken), angeblich mehrfach begangen in der Zeit vom 19.07.2016 bis Mitte Oktober 2016 in Utzigen und andernorts zum Nachteil von C. \_\_\_\_\_. II. Das Strafverfahren gegen A. \_\_\_\_\_ wegen Tätlichkeiten, angeblich begangen im August 2015 auf der Strecke zwischen Utzigen und Thun, zum Nachteil von C. \_\_\_\_\_ wird infolge Verjährung eingestellt, unter Auferlegung der anteilmässigen erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten an den Kanton Bern gemäss Ziff. V. 1. und 2. nachfolgend, unter Ausrichtung einer anteilmässigen Entschädigung an A. \_\_\_\_\_ für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte vor erster und oberer Instanz gemäss Ziff. V. 3. nachfolgend. III. A. \_\_\_\_\_ wird schuldig erklärt: 1. der Drohung, mehrfach begangen 1.1. im Dezember 2013 an einem unbekanntem Ort, zum Nachteil von C. \_\_\_\_\_; 1.2. am 27.09.2016 auf der Strecke von Muri nach Gümligen, zum Nachteil von C. \_\_\_\_\_; 2. der Beschimpfung (verbal), mehrfach begangen in der Zeit vom 19.07.2016 bis Mitte Oktober 2016 in Utzigen und andernorts, zum Nachteil von C. \_\_\_\_\_; und in Anwendung der Art. 34, 42 Abs. 1, 44 Abs. 1, 47, 49 Abs. 1, 177 Abs. 1, 180 aStGB;

#### **E. 38**

Art. 426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3, 433 Abs. 1 Bst. a StPO verurteilt: 1. Zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu CHF 80.00, ausmachend total CHF 5'600.00. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 2. Zur Bezahlung der auf die Schuldsprüche entfallenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten (3/5) von total CHF 4'866.60 (inkl. Kosten für die schriftliche Urteilsbegründung von CHF 800.00), ausmachend CHF 2'920.00, unter gleichzeitiger Verrechnung mit der ihm auszurichtenden Entschädigung gemäss Ziff. V. 3. nachfolgend (Art. 442 Abs. 4 StPO). 3. Zur Bezahlung der anteilmässigen oberinstanzlichen Verfahrenskosten (3/4) von total CHF 3'500.00, ausmachend CHF 2'625.00, unter gleichzeitiger Verrechnung mit der ihm auszurichtenden Entschädigung gemäss Ziff. V. 3. nachfolgend (Art. 442 Abs. 4 StPO). 4. Zur Bezahlung einer anteilmässigen Entschädigung von CHF 6'882.05 an die Straf- und Zivilklägerin C. \_\_\_\_\_ für ihre Aufwendungen im erstinstanzlichen Verfahren. 5. Zur Bezahlung einer anteilmässigen Entschädigung von CHF 3'292.40 an die Straf- und Zivilklägerin C. \_\_\_\_\_ für ihre Aufwendungen im oberinstanzlichen Verfahren. IV. A. \_\_\_\_\_ wird in Anwendung von 49 OR sowie Art. 126 Abs. 1 Bst. a StPO weiter verurteilt: 1. Zur Bezahlung von CHF 200.00 Genugtuung an die Straf- und Zivilklägerin C. \_\_\_\_\_. 2. Für die Beurteilung der Zivilklage werden erst- und oberinstanzlich keine Kosten aus-

geschieden. V. Weiter wird verfügt: 1. Die auf die Einstellung des Strafverfahrens wegen Tötlichkeiten und den Freispruch von der Anschuldigung der Beschimpfung (Anspucken) entfallenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten (2/5) von total CHF 4'866.60 (inkl. Kosten für die schriftliche Urteilsbegründung von CHF 800.00), ausmachend CHF 1'946.60, werden ausgeschieden und vom Kanton Bern getragen.

#### **E. 39**

2. 1/4 der oberinstanzlichen Verfahrenskosten von total CHF 3'500.00, ausmachend CHF 875.00, werden ausgeschieden und vom Kanton Bern getragen. 3.1. A. \_\_\_\_\_ wird eine auf die Einstellung des Strafverfahrens wegen Tötlichkeiten und den Freispruch von der Anschuldigung der Beschimpfung (Anspucken) entfallende Entschädigung von CHF 4'920.70 (CHF 1'820.90 betr. Honorar Rechtsanwalt E. \_\_\_\_\_ und CHF 3'099.80 betr. Honorar Fürsprecher B. \_\_\_\_\_; je inkl. Auslagen und MwSt.) für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte vor erster Instanz ausgerichtet. 3.2. A. \_\_\_\_\_ wird eine auf das Obsiegen entfallende Entschädigung von CHF 963.50 (inkl. Auslagen und MwSt.) für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte vor oberer Instanz ausgerichtet. 3.3. Die Entschädigung von insgesamt CHF 5'884.20 wird mit den ihm auferlegten erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten von insgesamt CHF 5'545.00 verrechnet (Art. 442 Abs. 4 StPO). A. \_\_\_\_\_ wird folglich noch eine Entschädigung von CHF 339.20 ausbezahlt. 4. Schriftlich zu eröffnen: - dem Beschuldigten/Berufungsführer, v.d. Fürsprecher B. \_\_\_\_\_ - der Generalstaatsanwaltschaft/Berufungsführerin - der Straf- und Zivilklägerin/Anschlussberufungsführerin, v.d. Rechtsanwalt D. \_\_\_\_\_ - Rechtsanwalt E. \_\_\_\_\_ betreffend Ziff. V. 3.1. vorne Mitzuteilen: - der Vorinstanz - der Koordinationstelle Strafregister (nur Dispositiv; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde) Bern, 20. August 2021 (Ausfertigung: 19. Januar 2022) Im Namen der 1. Strafkammer Der Präsident: Oberrichter Vicari Die Gerichtsschreiberin: Bettler Rechtsmittelbelehrung auf der folgenden Seite.

#### **E. 40**

Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.